

**Vierte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
vom 07. Dezember 2010**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. MV, Seite 366, 378) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007 und der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 24. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder mit der folgenden Maßgabe:

Gemeinde Wittendörp:

Vom Verbandsgebiet umfasst sind nicht die Grundstücke an der Wittenburger Straße im Ortsteil Waschow."

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden und weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden. Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohnern entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden galt. Für die Gemeinde Wittendörp gilt dies mit der folgenden Maßgabe:

Gemeinde Wittendörp.

Maßgebend für die Entsendung der weiteren Vertreter ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu der Gemeindevertretung für die Gemeinde Wittendörp galt abzüglich der auf die an der Wittenburger Straße im Ortsteil Waschow entfallende Einwohnerzahl.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Wittenburg, den 07. Dezember 2010

Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 06. Dezember 2010 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.